



Mitteilungsblatt

Nr. 06 - 2023

Inhalt:

Grundordnung der KHSB (GrundO/KHSB)

Seiten: 01 – 21

Datum: 24.04.2023

Herausgeberin:
Die Präsidentin der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Köpenicker Allee 39 - 57
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

Fax: 030/501010-94

Die Grundordnung der KHSB (GrundO-KHSB) wurde durch den Erweiterten Akademischen Senat gem. § 15 Satz 1 Nr. 3 Verfassung/KHSB am 18. Januar 2023 beschlossen.

Das Kuratorium hat dieser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 Verfassung/KHSB am 20. März 2023 zugestimmt.

Die Grundordnung der KHSB wird hiermit bekannt gegeben.

Berlin, den 24.04.2023



Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber
Präsidentin der KHSB



GRUNDORDNUNG

I. GRUNDSÄTZE

§ 1 Bildungs- und Forschungsauftrag

(1) Als staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften in der Trägerschaft des Erzbistums Berlin nimmt die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin – im Folgenden KHSB genannt – mit ihrem Bildungs- und Forschungsauftrag auch einen kirchlichen Grundauftrag wahr. Die verantwortungsvolle Aufgabe der KHSB liegt der Apostolischen Konstitution „Ex Corde Ecclesiae“ darin, „sich ohne Vorbehalt der Sache der Wahrheit zu widmen“ (ECE Art. 4) und „angesichts der großen Fragestellungen in Gesellschaft und Kultur in institutionalisierter Form das Christliche im universitären Bereich präsent zu machen“ (ECE Art. 13). Die KHSB ist für die Erfüllung ihres Bildungsauftrags primär selbst verantwortlich. Aus diesem Grund besitzt sie institutionelle Autonomie, Forschungs- und Lehrfreiheit. Alle Angehörigen der akademischen Gemeinschaft tragen dazu bei, dass die KHSB ein Ort ethisch verantwortungsvoller Lehre, Forschung und Weiterbildung ist. Der grundlegende Auftrag der Hochschule „ist das ständige Suchen nach Wahrheit durch Erforschen, Bewahren und Verbreiten von Wissen zum Wohl der Gesellschaft“ (ECE Art. 30).

(2) Die KHSB bereitet durch Lehre, Forschung und Studium auf berufliche Tätigkeiten im sozialen Bereich und den kirchlichen Dienst vor, bei denen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes und des Respekts und der Achtung der Menschenrechte wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden erforderlich sind. Sie vermittelt insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu eigenverantwortlicher Tätigkeit im Beruf befähigt und stellt sich der ständigen Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in der Wissenschaft, auf die Bedürfnisse in der beruflichen Praxis und auf die Herausforderungen, die durch gesellschaftliche Veränderungen entstehen, zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dabei sieht sie sich in der Verantwortung, zur Erhaltung des demokratischen

und sozialen Rechtsstaats und zur Verwirklichung verfassungsrechtlicher Wertentscheidungen aktiv beizutragen. Im Rahmen ihres Auftrags nimmt sie Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr und beteiligt sich an Aufgaben der Fort- und Weiterbildung.

(3) Die KHSB wirkt mit anderen Hochschulen und Einrichtungen des Bildungswesens sowie mit Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der Forschungsförderung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Sie fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.

(4) Die KHSB fördert die sozialen Belange der Studierenden und unterstützt sie bei der Durchführung ihres Studiums. Sie wirkt auf die gleichberechtigte Teilhabe aller Studierender hin.

§ 2 Selbstverwaltung und Satzungsrecht

(1) Die KHSB hat das Recht der Selbstverwaltung und im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts Satzungsrecht. Grundlagen ihres Satzungsrechts sind die Grundsätze des BerlHG, die Verfassung und diese Grundordnung.

(2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere

1. die Besetzung des Akademischen Senats, des Erweiterten Akademischen Senats, der Kommissionen und der Ausschüsse sowie die Benennung von Beauftragten,
2. die Mitwirkung bei der Gründung und Aufhebung von In- und An-Instituten,
3. der Erlass von Ordnungen,
4. die Mitwirkung bei der Entwicklung, Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
5. die Gewährleistung der Lehre und die Förderung der Forschung, einschließlich der Festlegung von Forschungsschwerpunkten, sowie die Planung und Organisation des Lehrangebots,
6. die Sicherstellung des Prüfungswesens und die Verleihung akademischer Grade,
7. der Aufbau von Kooperationen mit anderen Hochschulen und außerhochschulischen Einrichtungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene,
8. die Mitwirkung bei der Auswahl der wissenschaftlich oder künstlerisch tätigen Personen des Lehrkörpers sowie der Mitarbeiter*innen der Verwaltung und des technischen Personals
9. die Regelung der sich aus der Zugehörigkeit zur KHSB ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Angehörigen,
10. die Immatrikulation und Exmatrikulation,

11. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses entsprechend der Aufgabenstellung der KHSB und die Beurteilung der Qualifikation der sich um Stipendien bewerbenden Personen,
12. die Anmeldung des Raumbedarfs der KHSB, die Regelung über die Erhebung von Gebühren und Entgelte nach § 9 und deren Vollzug
13. die berufsbezogene Weiterbildung und die Alumniarbeit,
14. die Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans, die Anmeldung des Haushaltsbedarfs der KHSB für den Haushaltsplan sowie
15. die Hochschulstatistik.

§ 3 Freiheit von Lehre und Forschung, Gewährleistung des Studiums

(1) Die Freiheit der Lehre umfasst die inhaltliche und methodische Gestaltung der Lehrveranstaltungen und die Äußerung von Lehrmeinungen; die Freiheit der Forschung umfasst die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die freie Wahl von Fragestellung und Methodik, die praktische Durchführung von Forschungsprojekten sowie die Bewertung der Forschungsergebnisse und deren Verbreitung.

(2) Vorgaben der Hochschulleitung sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs gemäß der Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

§ 4 Qualitätssicherung und Akkreditierung

(1) Die KHSB bietet inter- und transdisziplinär ausgerichtete und praxisorientierte Studiengänge an. Sie ist für hohe Qualitätsstandards verantwortlich und wendet ein Qualitätssicherungssystem an. Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung der Evaluation der Lehre. Module können bei Bedarf, insbesondere in Vorbereitung eines Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahrens evaluiert werden. Die Mitglieder und Zugehörigen der KHSB werden an den Evaluationsverfahren beteiligt.

(2) Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Die Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen erfolgt durch Akkreditierungen nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 20. Juni 2017 (GVBl. S. 543) und der Studienakkreditierungsverordnung vom 16. September 2019 (GVBl. S. 618).

(3) Die Ergebnisse der Lehrevaluation und der Akkreditierung können in geeigneter Weise hochschulintern zugänglich gemacht werden.

§ 5 Chancengleichheit, Diskriminierungsverbot, Inklusion, Barrierefreiheit, Prävention sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt

(1) Die KHSB wirkt auf die Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter in personeller, materieller, finanzieller und inhaltlicher Hinsicht und auf eine diskriminierungsfreie Bildung hin. Sie fördert die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen unabhängig ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen oder geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft oder des sozialen Status und trägt zum Abbau bestehender Hindernisse bei. Sie wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder der Hochschule die ihrer Qualifikation entsprechenden Entwicklungsmöglichkeiten haben und sich diskriminierungsfrei entfalten können. Die KHSB erlässt eine Ordnung, in der die Verwirklichung der Chancengleichheit der Geschlechter und der Diversität an der Hochschule Rechnung trägt.

(2) Die KHSB berücksichtigt die besonderen Bedarfe von Studierenden sowie von Studienbewerber*innen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und trifft alle notwendigen Maßnahmen zur Inklusion und gleichberechtigten Teilhabe dieser Personengruppen. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten. Sie arbeitet darauf hin, dass die Angebote der Hochschule barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Das Präsidium berichtet alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2024, über die Fortschritte bei der Herstellung von Barrierefreiheit.

(3) Die KHSB achtet die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender und wirkt auf die Verbesserung der studentischen Mobilität innerhalb Europas hin. Dazu gehört auch die Förderung von Maßnahmen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern.

(4) Die KHSB unterstützt durch die offensive Thematisierung und die Förderung von Präventionsmaßnahmen innerhalb der Hochschule die Enttabuisierung der Themen sexualisierte Belästigung, Diskriminierung und Gewalt. Sie begleitet und berät von sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt betroffene Personen und setzt die einschlägigen Vorschriften des Erzbistums Berlin, insbesondere die Ordnung zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich des Erzbistums Berlin (Präventionsordnung) sowie die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung), einschließlich der jeweiligen Ausführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassung in einer entsprechenden Ordnung um.

§ 6 Ordnung des Hochschulwesens und Studienreform

(1) Die KHSB hat die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen die Studienangebote im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die Veränderungen in der Gesellschaft zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Sie muss insbesondere gewährleisten, dass

1. das Studium inter- und transdisziplinär und projektbezogen unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft und Praxis angelegt wird,
2. die Studieninhalte den Studierenden breite Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
3. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
4. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen und
5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse sowie die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

(2) Die KHSB trifft die für Studienreformen und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen, insbesondere stellt sie die didaktische Fort- und Weiterbildung der hauptberuflich Lehrenden sicher.

§ 7 (Rahmen-)Studien- und Prüfungsordnungen, Hochschulprüfungen

(1) Die KHSB erlässt eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. Genehmigungserfordernisse des Trägers und der hierfür zuständigen Senatsverwaltung bleiben unberührt. In dieser Ordnung sind allgemeine Vorschriften zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfungen zu treffen, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangübergreifenden Regelung bedürfen. Darüber hinaus regelt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung die Möglichkeit der Anerkennung von hochschulischen und außerhalb der Hochschule erworbenen Leistungen und Kompetenzen. Die Einzelheiten und das Verfahren können Gegenstand einer besonderen Anerkennungs- und Anrechnungsordnung sein. Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die KHSB in der betreffenden Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen. Ein Studium wird mit Vorliegen sämtlicher in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen abgeschlossen. Module werden entsprechend dem Modulhandbuch der KHSB für den jeweiligen Studiengang in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfungsleistung abgeschlossen.

(3) Zur Durchführung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, deren Vorsitzende*r ein*e hauptamtlich lehrende*r Professor*in ist.

§ 8 Hochschulgrade

Die KHSB verleiht mit dem Bachelorgrad einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Bachelorgrad wird beim Erwerb von mindestens 210 Leistungspunkten verliehen. Der Mastergrad führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 Leistungspunkte erforderlich. Urkunden, mit denen ein Hochschulgrad verliehen wird, werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad insbesondere im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen erläutert (Diploma Supplement). Näheres regelt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

§ 9 Studiengebühren, Gebühren und Entgelte

(1) Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Bachelorgrad) ist in der Regel gebührenfrei. Bei unmittelbar aufeinander folgendem Studium (konsekutiv) mit den Abschlüssen „Bachelor“ und „Master“ gilt die Gebührenfreiheit bis zum Abschluss „Master“. Ausnahmen sind bei Kooperationsstudiengängen möglich. Die Erhebung von Sachkostenbeiträgen ist immer zulässig.

(2) Die KHSB kann für die Benutzung ihrer Einrichtungen, Weiterbildungsstudiengänge und sonstigen Weiterbildungsangeboten sowie für den Besuch von Lehrveranstaltungen mit anschließender Prüfung durch Gasthörer*innen gemäß der Gebührenordnung Gebühren und Entgelte erheben. Gleiches gilt für Nebenhörer*innen, die während ihrer Praxisphase Angebote der Supervision wahrnehmen.

II. ZUSAMMENWIRKEN DER ORGANE DER HOCHSCHULE

§ 10 Kuratorium

Das Kuratorium der KHSB ist das zentrale Organ des Zusammenwirkens von Hochschule, Träger und Senatsverwaltung. Es verwirklicht die partnerschaftliche Kooperation des Trägers und der KHSB bei der Umsetzung des Bildungs- und Forschungsauftrags der KHSB.

§ 11 Akademischer Senat und Erweiterter Akademischer Senat

(1) Die Mitglieder des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats nehmen ein freies Mandat wahr. Sie sind der Förderung der Ziele der KHSB und ihrer Mitglieder verpflichtet.

(2) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, die*der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und die*der Beauftragte für Diversität

und Antidiskriminierung haben das Recht, an allen Sitzungen des Akademischen Senats und des Erweiterten Akademischen Senats teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich zu äußern. Die*der Leiter*in des für die Hochschulen zuständigen Bereichs im Erzbischöflichen Ordinariat hat das Recht an allen Sitzungen teilzunehmen und sich zu äußern. Die Mitglieder des Akademischen Senats können den Träger um deren*dessen Teilnahme ersuchen.

(3) Der Akademische Senat und der Erweiterte Akademische Senat tagen hochschulöffentlich, um die Transparenz der Meinungsbildung und der Entscheidungsprozesse zu gewährleisten und die Informationsrechte aller Hochschulmitglieder zu sichern. Für Personalangelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12 Verfahren in den Kommissionen und Ausschüssen

(1) Für das Verfahren in den Kommissionen und Ausschüssen gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats sinngemäß.

(2) Die Kommissionen und Ausschüsse tagen mit Ausnahme des Prüfungsausschusses hochschulöffentlich. An Entscheidungen über prüfungsrechtliche Bewertungsentscheidungen nehmen die studentischen Vertreter*innen nicht teil.

(3) Kommissionen und Ausschüsse können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder (virtuelle Sitzung) oder unter virtueller Beteiligung einzelner Mitglieder (hybride Sitzung) durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation wahrnehmen können. Beschlüsse können in Eilfällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(4) Die*der Vorsitzende der Kommissionen und Ausschüsse berichten alle zwei Jahre dem Akademischen Senat über den Geschäftsgang.

§ 13 Beauftragte

(1) Beauftragte beraten den Akademischen Senat und den Erweiterten Akademischen Senat sowie das Präsidium in allen ihre Beauftragung betreffenden Angelegenheiten.

(2) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die*der Beauftragte für Diversität und Diskriminierung sind bei Berufungsverfahren und Stellenbesetzungen zu beteiligen und haben ein Akteneinsichtsrecht. Bei Bewerber*innen mit Schwerbehinderung ist die*der Schwerbehindertenbeauftragte zu beteiligen.

(3) Die Beauftragten berichten dem Akademischen Senat alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben sind Beauftragte angemessen von ihren Dienstverpflichtungen zu entlasten.

§ 14 Präsidium

(1) Das Präsidium arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Die*der Präsident*in führt den Vorsitz und vertritt das Präsidium; dabei ist sie*er an dessen Beschlüsse gebunden.

(2) Das Präsidium und der Akademische Senat kooperieren und arbeiten vertrauensvoll zusammen, um einvernehmlich die Ziele und die Interessen der Mitglieder der KHSB zu fördern. Das Präsidium ist für die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse des Akademischen Senats verantwortlich.

(3) Das Präsidium nutzt und regt geeignete konsultative Beratungsformen zur Entscheidungsvorbereitung an. Interessen und Belange der Studierenden und die Anliegen studentischer Selbstverwaltung sind umfassend zu berücksichtigen.

§ 15 Studiengangsverantwortung und Modulverantwortung

(1) Der Akademische Senat wählt auf Vorschlag des Präsidiums verantwortliche Personen für einen Studiengang als Studiengangsleitung. Die gewählte Studiengangsleitung wird von der*dem Präsidentin*Präsidenten für eine Amtszeit von vier, maximal acht Jahre eingesetzt.

(2) Die studiengangsverantwortlichen Personen arbeiten eng mit der*dem Vizepräsident*in für Studium und Lehre zusammen und sorgen für die Verwirklichung der Ziele der Studiengänge sowie, gemeinsam mit den Lehrenden, für deren Weiterentwicklung. Die Studiengangsverantwortlichen wirken schwerpunktmäßig bei der Vorbereitung der Beschlussfassung des Akademischen Senats in Bezug auf die Studien- und Prüfungsordnungen, die Praxisordnung sowie über die curricularen Änderungen der Studiengänge mit. Für die Tätigkeit kann eine angemessene Reduktion von der Lehrverpflichtung gewährt werden.

(3) Die Studiengangsverantwortlichen schlagen der*dem Vizepräsident*in die Modulverantwortlichen der Studiengänge vor und unterstützen die Zusammenarbeit der Modulverantwortlichen innerhalb eines Studiengangs. Sind keine Studiengangsverantwortlichen eingesetzt, benennt die*der Vizepräsident*in für Studium und Lehre im Einvernehmen mit den betreffenden Lehrenden die Modulverantwortlichen.

(4) Die Modulverantwortlichen sind Ansprechpartner*innen der Lehrenden und der Studierenden und kooperieren, sofern eingesetzt, mit den Studiengangsverantwortlichen sowie der*dem Vizepräsident*in für Studium und Lehre. Sie wirken insbesondere bei der regelmäßigen Überprüfung von Inhalten und Zielen mit und koordinieren die Lehre im jeweiligen Modul. Bei komplexen Mo-

dulen mit mindestens drei Modulteilern und/oder in denen mehr als drei Lehrende koordiniert werden müssen, kann den Modulverantwortlichen auf Antrag eine Reduktion des Lehrdeputats gewährt werden.

§ 16 Gremienreferat

Zur Unterstützung der Wahrnehmung der Kontroll- und Informationsrechte aller Mitgliedergruppen in den Gremien wird an der KHSB ein Gremienreferat eingerichtet, das zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben mit den notwendigen Personal- und Sachmitteln ausgestattet ist. Das Gremienreferat arbeitet unabhängig und weisungsungebunden.

III. HOCHSCHULVERWALTUNG UND ZENTRALE EINRICHTUNGEN

§ 17 Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung ist integraler Bestandteil der KHSB. Sie schafft die Rahmenbedingungen für Effektivität und Qualität der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und der akademischen Selbstverwaltung. Sie berät und unterstützt die Organe und die Mitglieder der KHSB bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben.

§ 18 Zentrale Einrichtungen und Beauftragte,

(1) Zentrale Einrichtungen an der KHSB sind

1. das Referat wissenschaftliche Weiterbildung und
2. die Forschungsinstitute. und

(2) Zentrale Beauftragte sind

1. die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
2. die*der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie
3. die*der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung.

Die zentralen Beauftragten bilden gemeinsam mit der studentischen Vertretung aus dem Vertrauensrat (§ 10 Abs. 1 Ordnung zum Schutz vor sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin) einen Rat für Gleichstellung und Antidiskriminierung. Im Sinne einer intersektionalen Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsarbeit dient der Rat der Koordinierung und Beratung der vorhandenen oder zu entwickelnden Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung und der Diskussion strategischer Fragen, die sich im Rahmen einer zielgruppen- und merkmalsübergreifenden Gestaltung von Gleichstellungs- und Anti-

diskriminierungspolitik ergeben. Er unterstützt und berät das Präsidium bei der Umsetzung intersektionaler Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsmaßnahmen. Der Rat tagt mindestens einmal im Semester.

§ 19 Referat wissenschaftliche Weiterbildung

(1) Die wissenschaftliche Weiterbildung gehört zu den Aufgaben der KHSB. Für die Konzeption, inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung sowie Ausrichtung von Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung ist das Referat Weiterbildung zuständig. Es unterstützt und fördert durch sein Angebot den Austausch und den Wissenstransfer zwischen Hochschule und Praxis.

(2) Die Weiterbildung kann durch Einzelmaßnahmen wissenschaftlicher Weiterbildung, als auch durch Weiterbildungsstudiengänge mit oder ohne akademische Abschlüsse durchgeführt werden. Dabei kann die KHSB mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten.

(3) Der Akademische Senat wählt für die Leitung des Referats eine*n hauptamtlich tätige*n Professor*in. Für die Tätigkeit wird eine angemessene Reduktion von der Lehrverpflichtung gewährt. Ist ein*e zweite*r Vizepräsident*in gewählt, hat diese*r die Leitung des Referats inne.

§ 20 Forschungsinstitute

(1) Zur Förderung der Forschung und der praxisorientierten Anwendung von Forschung können zeitlich befristet oder auf Dauer Forschungsstellen oder Forschungsinstitute eingerichtet werden, die insbesondere der themengebundenen fachübergreifenden Verzahnung der Disziplinen und der Weiterentwicklung des Professionsverständnisses dienen.

(2) Die Forschungsinstitute haben die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses angemessen zu berücksichtigen.

(3) Forschungsinstitute der KHSB sind derzeit:

1. das Berliner Institut für christliche Ethik und Politik (ICEP),
2. das Deutsche Institut für Community Organizing (DICO),
3. das Institut für Soziale Gesundheit (ISG),
4. das Institut für Gender und Diversity (IGD) sowie
5. das Berliner Institut für Religionspädagogik und Pastoral (BIRP).

Die Gründung weiterer Forschungsinstitute ist möglich.

(4) Zur Unterstützung der Arbeit der Institute können personelle und sächliche Mittel eingesetzt werden

(5) Über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Instituten entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Akademischen Senats.

§ 21 Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte, Frauenrat

(1) Für die Verwirklichung der ihrer Qualifikation entsprechenden gleichen Entwicklungsmöglichkeiten aller Geschlechter in der Hochschule und zur Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile wird eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin bestellt. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an fachliche Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert und wegen ihres Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Die wirksame Erfüllung ihrer Aufgaben ist durch die Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln im Haushalt der Hochschule im erforderlichen Umfang zu gewährleisten.

(2) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden nach durch den Frauenrat gewählt, der nach dem Grundsatz der Viertelparität besetzt ist. Die Wahl des Frauenrates erfolgt durch eine Urwahl der weiblichen Mitglieder der Hochschule. Einzelheiten zur Wahl des Frauenrates und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bzw. ihrer Stellvertreterin regelt die Ordnung über die Wahlen an der KHSB. Zur hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten können auch Frauen gewählt werden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden nach ihrer Wahl vom Präsidium bestellt. Ihre Bestellung erfolgt für sechs Jahre.

(3) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Chancengleichheit von Frauen an der Hochschule und auf die Beseitigung bestehender Nachteile für weibliche Angehörige der Hochschule hin. Sie berät und unterstützt das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen die Chancengleichheit betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Gleichstellungskonzepten, Satzungen, Frauenförderrichtlinien und Frauenförderplänen sowie der Formulierungen von Zielzahlen und nimmt Anregungen und Beschwerden entgegen. Sie ist Mitglied im Vertrauensrat und beteiligt sich am Beratungs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich sexualisierter Belästigung, Diskriminierung und Gewalt und ist über alle Vorfälle in diesem Zusammenhang bei Entgegennahme von Beschwerden durch Hochschulmitglieder zu informieren. Im Rahmen ihrer Aufgaben übernimmt sie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie berichtet im Akademischen Senat regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, über ihre Tätigkeit. Der Akademische Senat und das Kuratorium nehmen zu diesem Bericht Stellung. Der Frauenrat arbeitet mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zusammen; er berät und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule mit Informations-, Rede- und Antragsrecht teilnehmen und im Rahmen ihrer Aufgaben zum Gegenstand der Beratungen Stellung nehmen. Sie wird an allen die Frauen betreffenden

strukturellen, organisatorischen und personellen Maßnahmen sowie bei den entsprechenden Vorlagen, Berichten und Stellungnahmen beteiligt. Insbesondere hat sie folgende Rechte:

1. Beteiligung an Stellenausschreibungen,
2. Beteiligung am Auswahlverfahren bei Stellenbesetzungen,
3. Teilnahme an Bewerbungsgesprächen,
4. Beteiligung an Beurteilungen,
5. Einsicht in die Personalakten, soweit auf deren Inhalt zur Begründung von Entscheidungen Bezug genommen wird und die Einwilligung der betroffenen Mitarbeiterin vorliegt,
6. Einsicht in Bewerbungsunterlagen einschließlich der Unterlagen von Bewerber*innen, die nicht in die engere Auswahl einbezogen wurden sowie
7. Teilnahme an Berufungskommission mit beratender Stimme.

Das Recht der Beteiligung umfasst darüber hinaus ein Recht auf die frühzeitige und umfassende Unterrichtung durch das Präsidium. Wird die rechtzeitige Beteiligung versäumt, ist die Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Ist die Entscheidung eines Gremiums oder eines Organs der Hochschule über eine Maßnahme in diesem Absatz gegen die Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten getroffen worden, kann sie innerhalb von zwei Wochen widersprechen. Die erneute Entscheidung darf frühestens eine Woche nach Einlegung des Widerspruchs erfolgen. Hält das Gremium oder das Organ trotz gegenteiliger Stellungnahme der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an dem Beschluss fest, ist unverzüglich das Präsidium einzubeziehen. Eine Entscheidung gemäß Satz 6 darf erst nach Fristablauf oder Bestätigung der Entscheidung ausgeführt werden.

(5) Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihr aufgrund ihres Amtes bekannt geworden sind, sowie über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Das gilt auch über ihre Amtszeit hinaus. Bei Einwilligung der Beschäftigten kann die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte gegenüber der Hochschulleitung und der Personalvertretung von dieser Verpflichtung entbunden werden.

§ 22 Beauftragte*r für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

(1) Für Studierende mit Behinderung gem. § 2 SGB IX und/oder chronischen Erkrankungen wird vom Akademischen Senat ein*e Beauftragte*r gewählt.

(2) Die*der Beauftragte wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Prüfungsbedingungen von Studienbewerber*innen sowie Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und auf den Abbau von Barrieren in der Hochschule hin. Sie*er berät und unterstützt das Präsidium und die übrigen Organe und Einrichtungen der Hochschule in allen Angelegenheiten, die das Thema Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen betreffen. Die Aufgaben umfassen insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen nach den Bedarfen von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und ihrer Inklusion sowie die Beratung von Studierenden und Studienbewerber*innen mit Behinderungen. Sie arbeiten darauf hin, dass die Angebote der Hochschule barrierefrei auffindbar, zugänglich und nutzbar sind.

(3) Die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Information sowie Teilnahme-, Antrags- und Rede-recht in allen Gremien der Hochschule in Angelegenheiten, die die Belange von Studienbewerber*innen oder Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen berühren.

(4) Die*der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen darf in Ausübung ihres*seines Amtes nicht beeinflusst und wegen des Amtes nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie*er berichtet dem Akademischen Senat mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(5) Die*der Beauftragte ist verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Studienbewerber*innen und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die ihr*ihm auf Grund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der Betroffenen nicht gegenüber dem Präsidium.

(6) Der*dem Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sind für die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben notwendige Personal- und Sachmittel im Haushalt der Hochschule zur Verfügung zu stellen. Sie*er ist von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit angemessen zu entlasten, soweit es die Aufgabe erfordert.

§ 23 Beauftragte*r für Diversität und Antidiskriminierung

(1) Um auf die Gleichstellung aller Menschen und eine diskriminierungsfreie Bildung hinzuwirken, wird ein*e Beauftragte*r für Diversität und Antidiskriminierung durch den Akademischen Senat gewählt.

(2) Die*der Beauftragte unterstützt und berät das Präsidium bei Maßnahmen, die die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen sicherstellen und die Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status verhindern bzw. bestehenden Diskriminierungen entgegenwirken sollen. Die*der Beauftragte wirkt auf die Realisierung chancengerechter Zugangs-, Studien- und Arbeitsbedingungen und zum Abbau von Barrieren hin. Sie*er berät die Organe der Hochschule insbesondere bei der Entwicklung von Studiengängen und Fragen der Studierbarkeit sowie in Berufungsverfahren und steht bei Fragen von Personen, die von Diskriminierung betroffen sind, zur Verfügung.

(3) Die*der Beauftragte hat das Recht auf notwendige und sachdienliche Informationen sowie Teilnahme-, Antrags- und Rederecht in allen Gremien der Hochschule. Sie*er berichtet dem Akademischen Senat mindestens alle zwei Jahre über die Entwicklung der Tätigkeiten. Der Akademische Senat nimmt zu dem Bericht Stellung.

(4) Die*der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung ist verpflichtet, über die persönlichen Verhältnisse von Studierenden, Beschäftigten und Dritten, die ihr*ihm aufgrund des Amtes bekannt geworden sind, und über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch über die Amtszeit hinaus. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der betroffenen Personen nicht gegenüber dem Präsidium.

(5) Die*der Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung ist zur Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben mit notwendigen Personal- und Sachmitteln von der Hochschule auszustatten. Sie*er ist von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit angemessen zu entlasten, soweit es die Aufgabe erfordert.

IV. HOCHSCHULANGEHÖRIGE UND MITGLIEDER

§ 24 Mitglieder, Ehrenmitglieder und Zugehörige, Rechte

(1) Die Mitglieder der KHSB sind die in § 27 der Verfassung genannten Gruppen.

(2) Die*der Präsident*in kann in Abstimmung mit dem Träger der Hochschule auf begründeten Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des Akademischen Senats und nach Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Akademischen Senats einer Persönlichkeit, die sich um die KHSB verdient gemacht hat, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied den Interessen der KHSB zuwiderhandelt.

(3) Professor*innen im Ruhestand und die in einem Forschungsbereich der Hochschule selbstständig wissenschaftlich Tätigen sind Zugehörige. Darüber hinaus sind die Teilnehmer*innen von Weiterbildungen, Gasthörer*innen und Nebenhörer*innen Zugehörige. Sie sind keine Mitglieder der Hochschule.

(4) Die Mitglieder und Zugehörigen der KHSB haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen zu nutzen.

(5) Die Mitglieder der KHSB sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule beizutragen. Sie haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des Berliner Hochschulgesetzes, der Verfassung der KHSB und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Mitglieder, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis mit der KHSB stehen, erfüllen diese Pflicht als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe.

(6) Alle Mitglieder der Hochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die KHSB und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

§ 25 Lehrende

Zu den Lehrenden gehören

1. an der KHSB hauptamtlich lehrenden Professor*innen,
2. die Gastprofessor*innen,
3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
4. die Lehrbeauftragten sowie
5. die Mitarbeiter*innen mit Lehrverpflichtung.

§ 26 Aufgaben der Lehrenden

Die Lehrenden erfüllen ihren Auftrag im Rahmen ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder ihres Vertrages auf der Grundlage dieser Grundordnung und der Beschlüsse der Organe der KHSB in eigener wissenschaftlicher und pädagogischer Verantwortung. Sie haben an Leistungsbewertungen, Prüfungen und Bewertungen von Bachelor- und Masterarbeiten mitzuwirken.

§ 27 Hauptamtlich lehrende Professor*innen

(1) Stellen für hauptamtlich lehrende Professor*innen werden öffentlich ausgeschrieben. Die Stellenausschreibung erfolgt auf der Grundlage der Zweckbestimmung der Professur durch Beschluss des Akademischen Senats, dem das Kuratorium zustimmen muss.

(2) Die Einstellungsvoraussetzung für Professor*innen ergeben sich aus dem Berliner Hochschulgesetz und aus der Verfassung der KHSB.

(3) Professor*innen werden in einem Berufungsverfahren ausgewählt. Die Einzelheiten regelt die Berufsordnung der KHSB.

(4) Die Einstellung von Professor*innen bedarf der Zustimmung durch die zuständige Senatsverwaltung.

(5) Mit der Ernennung wird zugleich die akademische Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ verliehen.

§ 28 Aufgaben der Professor*innen

(1) Die Professor*innen der KHSB nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Lehre und Forschung in ihren Fächern selbstständig wahr. Art und Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben richtet sich nach der Ausgestaltung des jeweiligen Arbeits- oder Dienstverhältnisses. Sie sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebotes für alle Studiengänge Lehrveranstaltungen entsprechend ihres Lehrgebietes durchzuführen, an den Prüfungen mitzuwirken und Bachelor- und Masterarbeiten zu betreuen und zu begutachten.

(2) Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben der Professor*innen:

1. die Mitwirkung an den Weiterbildungsaufgaben der Hochschule,
2. die Betreuung und Förderung der Studierenden,
3. die Mitwirkung an Studienreformen und der Studienfachberatung,
4. die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule,
5. die Erstellung von Gutachten im Auftrag der Hochschulorgane und des Trägers der KHSB,
6. die Mitwirkung an Evaluations- und Qualitätssicherungsverfahren sowie
7. die hochschulöffentliche Dokumentation der Ergebnisse der Arbeiten, die während der Forschungsfreiemester oder durch Forschungsprojekte mit Ermäßigung der Lehrverpflichtung durchgeführt wurden.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben müssen Professor*innen entsprechend ihrem Stundenumfang an der Hochschule während der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien angemessen erreichbar sein.

(3) Den hauptamtlich tätigen Professor*innen können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden. Sie werden danach in angemessenem Umfang von ihren Dienstaufgaben freigestellt. Maßgebend ist die Lehrverpflichtungsordnung der KHSB.

(4) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Professor*innen auf Antrag für ein Semester von ihren übrigen Dienstaufgaben

unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden (Forschungs- bzw. Praxisfreisemester). Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach Ende der letzten Freistellung von der*dem Präsidentin*Präsidenten unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Akademischen Senats gewährt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine Freistellung für zwei aufeinander folgende Semester erfolgen. Nach Ablauf der Freistellung ist der KHSB ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungsfreisemesters vorzulegen. Die Einzelheiten über das Verfahren der Forschungsfreistellung regelt eine eigene Ordnung auf der Grundlage des BerlHG.

§ 29 Nebentätigkeit

Die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeit von Professor*innen bedarf keiner Genehmigung. Darüber hinaus gehende Nebentätigkeiten sind der*dem Präsidentin*Präsidenten anzuzeigen und ggf. durch sie*ihn zu genehmigen.

§ 30 Gastprofessor*innen

(1) Für Aufgaben, die von Professor*innen wahrzunehmen sind, kann der Träger im Einvernehmen mit der*dem Präsident*in und der Zustimmung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung von Berlin für einen begrenzten Zeitraum freie Dienstverhältnisse für Gastprofessor*innen vereinbaren, wenn die Personen die Einstellungsvoraussetzungen nach dem Berliner Hochschulgesetz erfüllen. Gastprofessor*innen sind während der Dauer ihrer Tätigkeit zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ berechtigt.

(2) Gastprofessor*innen haben während der Dauer ihres Dienstverhältnisses an der KHSB die gleichen Rechte und Pflichten wie die hauptamtlich lehrenden Professor*innen.

(3) Die Berufung von Gastprofessor*innen regelt die Berufsordnung.

§ 31 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben nehmen überwiegend Lehrtätigkeit wahr, die nicht die Qualifikation von Professor*innen erfordert. Sie vermitteln vor allem praktische Fertigkeiten und Kenntnisse für das Studium. Sie führen ihre Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der ihnen übertragenen Aufgaben selbstständig oder in der Regel unter der fachlichen Verantwortung einer*eines Professors*in.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem zu lehrenden Fach sowie eine mindestens dreijährige, für die angestrebte Aufgabe einschlägige Praxistätigkeit sowie didaktische Erfahrungen haben.

§ 32 Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen

Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sind Angestellte in Forschungs- und Drittmittelprojekten, in denen sie selbstständig mitwirken, im Rahmen von Qualifikationsstellen tätig oder unbefristet angestellte Mitarbeiter*innen, die in Forschung und Lehre hauptamtlich Lehrende unterstützen. Sie müssen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen. Wissenschaftliche Mitarbeiter*innen mit Ausnahme der Mitarbeiter*innen in Drittmittel- und Forschungsprojekten haben eine Lehrverpflichtung entsprechend der Lehrverpflichtungsordnung der KHSB.

§ 33 Lehrbeauftragte

(1) Für bestimmte Aufgaben in der Lehre kann die*der Vizepräsident*in für Lehre und Forschung Lehraufträge erteilen. Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbstständig Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von Professor*innen wahrgenommen werden können oder die wissenschaftliche Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen. Sie wirken im Rahmen ihrer Lehraufgaben an den Prüfungen mit.

(2) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung, Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen. Sie werden durch die*den Präsident*in für jeweils ein Semester bestellt.

(3) Der Umfang der Lehrtätigkeit einer*eines Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen.

(4) Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur KHSB. Der Lehrauftrag ist zu vergüten.

§ 34 Studierendenschaft

(1) Die KHSB steht allen Studierenden unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status offen. Studierende haben die konfessionelle Ausrichtung der KHSB und deren Bildungsauftrag zu respektieren.

(2) Die Studierendenschaft hat das Recht ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu regeln. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der KHSB nach Maßgabe der Verfassung der KHSB und dieser Grundordnung mit.

(3) Die Studierendenschaft hat die Belange der Studierenden innerhalb der KHSB wie in der Gesellschaft wahrzunehmen und übt insoweit ein politisches Mandat aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. bei der sozialen und wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studierenden mitzuwirken,

2. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
3. an der Erfüllung der Aufgaben der KHSB, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen, mitzuwirken,
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
5. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
6. die Integration ausländischer Studierender und Studierender mit Behinderung zu fördern,
7. die überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen zu pflegen sowie
8. die Erreichung der Ziele des Studiums zu fördern.

Sie hat das Recht zu der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der KHSB Stellung zu nehmen und die Verwirklichung der Ziele einzufordern.

V. FORSCHUNG

§ 35 Aufgaben der Forschung

(1) Die Forschung in der KHSB dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in der KHSB können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der KHSB alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis und ihre Folgen sein.

(2) Die Forschung in der KSHB dient insbesondere auch der Analyse von Problemen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und zeigt Lösungsmöglichkeiten auf. Sie soll sich auch besonderen Aufgaben, die sich dem Erzbistum von Berlin sowie dem Land Berlin oder in den Bezirken stellen, widmen. Die KHSB wirkt für eine friedliche und zivile Gesellschaftsentwicklung. Die Mitglieder und Zugehörigen der Hochschule sind angehalten, die Folgen wissenschaftlicher Lehre und Forschung unter Wahrung der Menschenrechte und vor dem Hintergrund möglicher Gefahren für die Gesundheit, das Leben und das friedliche Zusammenleben kritisch zu reflektieren.

(3) Die Studierenden sollen in geeigneter Weise an die Forschung herangeführt und an Forschungsvorhaben beteiligt werden.

(4) Der Akademische Senat wählt eine Ombudsperson, an die sich die Mitglieder der KHSB in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können.

§ 36 Koordinierung der Forschung

(1) Forschungsvorhaben, die von besonderer Bedeutung sind oder an denen Professor*innen mehrerer Studiengänge und Fach- oder Bezugswissenschaften beteiligt sind, können als Forschungsschwerpunkte anerkannt werden. Über die Anerkennung und Ausstattung eines Forschungsschwerpunktes beschließt der Akademische Senat.

(2) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der KHSB in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Angehörigen der KHSB untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(3) Die der betreffenden Gliederung für Forschungsaufgaben zur Verfügung stehenden Ausgabemittel, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und andere Stellen sind so zu verwenden, dass alle ihr angehörenden Professor*innen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben in angemessenem Umfang beteiligt werden.

(4) Die KHSB kann Forschungsvorhaben, die im besonderen Interesse der Hochschule liegen, eine Anschubfinanzierung aus Eigenmitteln gewähren. Die Finanzierung kann auch in Form von Lehrdeputatsreduktionen erfolgen.

§ 37 Drittmittelforschung

(1) Die hauptamtlich Lehrenden der KHSB können im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchführen, die ganz oder teilweise mit finanziellen Aufwendungen Dritter finanziert werden. Vertragspartnerin des Zuwendungsvertrags (Zuwendungsempfängerin) ist in diesem Fall die KHSB, vertreten durch die*den Präsident*in.

(2) Geplante drittmittelfinanzierte Forschungsvorhaben sind dem Präsidium rechtzeitig vor dem Vertragsschluss anzuzeigen. Dabei sind das Forschungsvorhaben sowie seine Folgen für die Lehre und den Haushalt der KHSB darzustellen. Forschungsanträge sollen eine Gemeinkostenpauschale von in der Regel 20 v.H. des Forschungsvolumens berücksichtigen. Forschungsvorhaben, die teilweise mit finanziellen Aufwendungen Dritter finanziert werden, können gefördert werden.

(3) Für die Forschungstätigkeit kann eine angemessene Entbindung von der Lehrverpflichtung gewährt werden; die Aufwendungen müssen in der Forschungsfinanzierung enthalten sein.

(4) Nach Abschluss, bei auf lange Sicht angelegten Forschungsvorhaben jährlich, ist dem Präsidium Bericht zu erstatten.

VI. HAUSHALT

§ 38 Haushalt

(1) Die KHSB hat einen eigenen Haushalt, der vom Kuratorium festgestellt und beschlossen wird.

(2) Die*der Kanzler*in als Beauftragte*r für den Haushalt der KHSB erstellt im Einvernehmen mit der*dem Präsident*in den Entwurf eines Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Vorschläge der Selbstverwaltungsgremien und legt ihn dem Akademischen Senat zur Stellungnahme und Billigung vor.

(3) Bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes sind die vom Kuratorium erlassenen Richtlinien für die sorgsame Haushalts- und Wirtschaftsführung zu beachten.

V. INKRAFTTRETEN

Die Grundordnung wird vom erweiterten Akademischen Senat beschlossen und tritt mit Zustimmung des Kuratoriums und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.